



Gewerberegisterauszug - schriftliche Auskunft	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Weiterführende Informationen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Gewerberegisterauszug - schriftliche Auskunft

Das Gewerbeverzeichnis wird durch die Berliner Ordnungsämter geführt und enthält alle gemäß Gewerbeordnung (GewO) angezeigten Unternehmen und Betriebe, die in den jeweiligen Berliner Bezirken ihren Sitz haben.

Öffentliche Stellen und Privatpersonen können auf Antrag einen Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis erhalten. Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten ist nicht erforderlich.

Der Name des Betriebs oder Inhabers, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit sind allgemein zugänglich. In Berlin sind diese Grunddaten elektronisch in der eAuskunft öffentlich im Internet einsehbar (siehe "Weiterführende Informationen").

Für eine darüber hinausgehende erweiterte Gewerbeverzeichnisauskunft (wie z.B. Anschrift der Wohnung, Geburtsname, Geburtsdatum, ...) müssen Sie ein rechtliches Interesse nachweisen (zum Beispiel zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen; Kreditvergaben an den Gewerbetreibenden, usw.).

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung der Daten besteht nicht. Das Gewerbeverzeichnis ist kein öffentliches Register (wie zum Beispiel das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister). Die Erteilung der Auskünfte steht im Ermessen des zuständigen Ordnungsamtes.

Die Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis entsprechen dem, was den Ordnungsämtern bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung angezeigt wurde. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen die Ordnungsämter keine Gewähr.

Wenn Sie einen aktuellen Nachweis über Ihren eigenen Gewerbebetrieb brauchen, können Sie eine Selbstauskunft beantragen.

Verfahrensablauf:

1. Sie können Ihren Antrag auf eine schriftliche Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis Berlin online ausfüllen und einreichen. Die Gebühren können Sie im Onlineverfahren beim Einreichen bezahlen.
2. Die zuständige Stelle überprüft Ihre Angaben und fordert ggf. fehlende Nachweise nach. Sie erhalten Hinweise zum weiteren Verfahren und werden über den Bearbeitungsstatus im elektronischen Postfach im BundID-Konto informiert.
3. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die Angaben zum angefragten Gewerbebetrieb vorliegen, erhalten Sie die schriftliche Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis über Ihr elektronisches Postfach im BundID-Konto. Wenn der angefragte Gewerbebetrieb in Berlin nicht ermittelt werden kann, erhalten Sie eine Negativauskunft im elektronischen Postfach im BundID-Konto.

Voraussetzungen

- **Nachweis des berechtigten Interesses**
bei erweiterten Auskünften über die Grunddaten (Betriebsname, Betriebsanschrift, gewerbliche Tätigkeit) hinaus

- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

(<https://service.berlin.de/nutzerkonten/bundid/>)

Um den Antrag online stellen zu können, melden sich mit Ihrem BundID-Konto an. Registrieren Sie sich bei der BundID, falls Sie noch kein BundID-Konto haben. Die Basisregistrierung mit Benutzernamen und Passwort ist dafür ausreichend.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf schriftliche Gewerbergisterauskunft**

Online möglich oder formlos in Textform mit folgenden Angaben:

- Name der Firma oder des Gewerbetreibenden
- Ihnen zuletzt bekannte Anschrift
- Angaben zur eigenen Person
- bei erweiterten Auskünften: Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses durch Schilderung des Sachverhalts sowie Beifügung vorhandener Dokumente (zum Beispiel Schuldtitel, Vertragskopien, Rechnungen, o.Ä.)
- Nutzen Sie bitte das Antragsformular.
- Mündliche Anträge sind nicht zulässig.

Formulare

- **Antrag auf schriftliche Gewerbergisterauskunft**

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehendes-gewerbe/_assets/winr-120-antrag-schriftliche-gewerbergisterauskunft_02-2019.pdf)

Gebühren

- 10,00 Euro je Auskunft - für die erste bis zehnte Person
- 5,00 Euro - für jede weitere Person

Es fallen auch dann Gebühren an, wenn der gesuchte Gewerbebetrieb/Gewerbetreibende nicht ermittelt werden konnte (Negativauskunft).

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 14 Abs. 7**

(https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_14.html)

- **Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO)**

(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/?docId=jlr-VwGebOBE2009rahmen&query=JURISLINK%3A%22VwGebO+BE%22>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

ca. 1 Woche

Weiterführende Informationen

- **Gewerberegisterauszug - elektronische Auskunft (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/326157/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.ea.berlin.de/intelliform/forms/eu-dlr-ng/gewerbe/Gewerberegisterauszug_schriftliche_Auskunft/index

Hinweise zur Zuständigkeit

Das Gewerberegister wird bei den Ordnungsämtern geführt. Es enthält all die Unternehmen und Betriebe, die in den jeweiligen Berliner Bezirken ihren Sitz haben. Wollen Sie zusätzlich Auskünfte über Privatpersonen (z.B. aktuelle Meldeadresse) erhalten, so müssen Sie einen Auszug aus dem Melderegister beantragen.

Alle angebotenen Daten sind jeweils tagesaktuell. Allerdings können von den Berliner Ordnungsämtern nur die Gewerbedaten bereitgestellt werden, die auch von den Unternehmen gemeldet werden. Sofern einzelne Betriebe keine entsprechende Gewerbeanzeige erstatten, können deren Daten selbstverständlich auch nicht in der eAuskunft enthalten sein. Über Betriebe, die länger als ein Jahr abgemeldet sind, kann keine Auskunft mehr erteilt werden.